

bei [redacted] Beschuldigten und der von [redacted] genutzten Räume zur Auffindung der oben benannten Beweismittel führen wird und deshalb eine geeignete und erforderliche Strafverfolgungsmaßnahme ist.

Diese Anordnung steht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache angesichts des Grades des Tatverdachts und des Umfangs des gegen [redacted] erhobenen Tatvorwurfs und der zu erwartenden Beweisergebnisse.

Von einer vorherigen Anhörung [redacted] Beschuldigten wurde gemäß § 33 Abs. 4 StPO abgesehen.

Flensburg, 07.04.2016

Kleinschmidt
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:


Bohnert, Justizobersekretär
Urkuftsbeamtin der Geschäftsstelle

